

29. VII. 1917

\* (Die Einschränkung des Papierverbrauches der Zeitungen im Juli 1917.) Angesichts der noch fortbestehenden Knappheit an Rotationsdruckpapier hat der Leiter des Handelsministeriums mit einer gestern im Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangenden Kundmachung vom 27. d. auf Grund der Ministerialverordnung vom 12. März 1917, RGBl. Nr. 105, angeordnet, daß die mit der Kundmachung vom 12. März 1917, RGBl. Nr. 106, für den Monat März verfügten Beschränkungen des Rotationsdruckpapierverbrauches der Zeitungen unverändert auch für den Monat Juli 1917 zu gelten haben.